

# Statuten

## I Name, Zweck, Sitz und Dauer des Vereins

In diesen Statuten wird bei Personenbezeichnungen lediglich die männliche Form verwendet, die weibliche Form gilt als eingeschlossen.

- Art 1 Unter dem Namen „Kammerchor Zürcher Unterland“, nachstehend KZU genannt, besteht ein Verein nach Art. 60ff des ZGB.
- Art 2 Der KZU pflegt den gemischten Chorgesang. Es werden Werke verschiedener Epochen im Sinne einer musikalischen Weiterbildung einstudiert und öffentlich aufgeführt.
- Art 3 Wöchentlich findet eine Gesangsprobe statt; Ausnahme: Schulferien.  
Jährlich werden in der Regel zwei Konzerte veranstaltet. Der KZU kann sich auch an Konzertaufführungen von und mit anderen Körperschaften beteiligen.
- Art 4 Der KZU verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn; er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art 5 Der Verein hat seinen Sitz in Bülach und besteht auf unbeschränkte Zeit.

## II Mitgliedschaft

- Art 6 Der KZU setzt sich aus Aktivmitgliedern, Projektsängern und Zuzügern, Passiv- und Konzertmitgliedern sowie aus Sponsoren und Gönnern zusammen. Aktivmitglieder üben ihr Stimmrecht an den Versammlungen aus; alle andern haben beratende Stimme.
- Art 7 Der Eintritt in den Chor als Aktivmitglied ist stimmbegabten Sängerinnen und Sängern offen, kann jedoch in der Regel nur bei Wiederaufnahme der Probenarbeit nach einem Konzert erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des Dirigenten nach erfolgter Stimmprüfung.
- Art 8 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich zum pünktlichen und regelmässigen Besuch der Proben. Nur genügender Probenbesuch berechtigt zur Teilnahme an den Aufführungen. Ausnahmen können nur durch den Dirigenten bewilligt werden. Wer zum Voraus weiss, dass er zu viele Absenzen erreicht, kann für das bevorstehende Konzert pausieren. Ausnahmsweise kann während zwei Konzertphasen pausiert werden.
- Art 9 Jedes Mitglied bezahlt einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Aktivmitglieder, Projektsänger und Zuzüger übernehmen

zusätzliche Kosten für das Notenmaterial und andere im Zusammenhang mit Konzertaufführungen erwachsende Kosten.

Art 10 Die Konzertmitglieder erhalten jährlich zwei Freikarten zum Konzert ihrer Wahl. Gönner und Sponsoren haben nach Ermessen des Vorstandes oder vertraglich geregelt Anrecht auf freien Eintritt.

Art 11 Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

### III Organisation

Art 12 Organe des Vereins

**A Generalversammlung**

**B Aktivmitgliederversammlung**

**C Vorstand**

**D Revisoren**

**A Generalversammlung**

Art 13 Die Generalversammlung (GV) tritt jährlich im Laufe des 1. Halbjahres zusammen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Art 14 Dem Vorstand steht das Recht zu, ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Auf Wunsch von einer 2/3-Mehrheit der an einer Probe Anwesenden ist der Vorstand verpflichtet, eine a.o. GV einzuberufen.

Art 15 **Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:**

Sie genehmigt

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht
- Konzertprogramm für das folgende Jahr
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Budget (inkl. Entschädigungen und Besoldungen)
- Mitgliederbeiträge

Sie wählt

- den Präsidenten
- die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- den musikalischen Leiter
- den Korrepetitor
- die Revisoren

Sie beschliesst

- Statuten oder deren Änderung

- Auflösung des Vereins

Sie behandelt

- Anträge von Mitgliedern und andere Geschäfte

Art 16 Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen

## **B Aktivmitgliederversammlung**

(= diejenigen an einer Probe anwesenden Aktivmitglieder. Jede ordentliche Probe gilt als Aktivmitgliederversammlung)

Art 17 **Die Aktivmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:**

- Beschluss über ausserordentliche Veranstaltungen
- Beschluss über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben, die Fr. 3000.- übersteigen
- Ersatzwahl in den Vorstand bis zur nächsten GV

## **C Vorstand**

Art 18 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Dirigent, Aktuar, Rechnungsführer und drei oder vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Dirigenten sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art 19 **Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:**

- Vorschlag des Jahresprogramms zuhanden der GV
- Erstellen des Budgets
- Organisation der Konzerte
- Anlage des Vereinsvermögens
- Einzelausgaben, die das Budget um nicht mehr als Fr. 3000.- übersteigen
- Der Vorstand kann für bestehende Aufgaben Kommissionen bilden (Musik-, Finanzkommission, etc.)

Art 20 Der Dirigent setzt nach Rücksprache mit dem Vorstand die öffentlichen Aufführungen, das neue Arbeitsprogramm und die Probenplanung fest. Bei Abwesenheit ist er oder sie für eine kompetente Stellvertretung verantwortlich.

Art 21 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident vertritt den Verein nach aussen, bewahrt seine Interessen und führt die Vereinsgeschäfte. Er führt mit dem Rechnungsführer oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Art 22 Die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder ist in einem Pflichtenheft geregelt.

Art 23 Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Massnahmen zu ergreifen gegenüber Mitgliedern, die ihre Pflicht nicht erfüllen.

## **D Revisoren**

Art 24 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV darüber Bericht. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

## **IV Finanzen**

Art 25 Die Einnahmen der Chorkasse bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder (Diese werden im 1. Halbjahr erhoben)
- Erträgen von Aufführungen und anderen Choraktivitäten
- freiwilligen Beiträgen
- Zinsen des Vermögens
- Spenden, Projektbeiträgen, Geschenken und Legaten

Art 26 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art 27 Aus der Kasse dürfen keine Gelder ohne Zustimmung der GV ausgeliehen werden.

Art 28 Das Vereinsvermögen darf einen von der Generalversammlung festgelegten Betrag nicht unterschreiten.

## **V Auflösung des Vereins**

Art 29 Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der an einer GV anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen. Dieselben bestimmen ebenfalls über die Zuwendung des Inventars und Vermögens an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI Schlussbestimmungen**

Art 30 Vorliegende Statuten können jederzeit teilweise oder vollständig durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder an der GV revidiert werden.

Art 31 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die GV vom 7. April 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. April 2010.

Bülach, den 7. April 2018

Kammerchor Zürcher Unterland

Das Co-Präsidium

Der Aktuar

Anja Froehlich/Zenon Cassimatis

Peider Kobi